

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-12-01

Dezernat/ Amt: Eigenbetriebe der LH
Schwerin - SDS / SAE
Bearbeiter: Frau Regina Saß
Telefon: 633 - 1500

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00221/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Umwelt und Ordnung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

4. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 4. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 laut Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Seit dem 28.12.2006 gilt die europäische Dienstleistungsrichtlinie (EU- DLR-). Die Richtlinie hat das Ziel, die Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und des freien Dienstleistungsverkehrs im Binnenmarkt zu beseitigen. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umsetzen, ansonsten entfaltet die Richtlinie unmittelbare Rechtswirkung.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten u.a. zu prüfen, ob geltendes Recht auf allen Rechtsetzungsebenen mit der EU- DLR vereinbar ist. Diese Normenprüfung ist für alle ortrechtlichen Regelungen der Landeshauptstadt Schwerin durchgeführt worden.

Die Friedhofsordnung in der aktuellen Fassung und die dazu ergangenen Verfahrensvorschriften enthalten einschränkende Festlegungen, die der EU- DLR zuwider laufen. So setzt z. B. die Erlaubnis der gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof den Eintrag des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle bzw. eine Registrierung bei der IHK voraus. Derartige beschränkende dienstleistungsbezogene Regelungen sind nach der EU- DLR

unzulässig.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Deutschen Städtetages ist die örtliche Friedhofsordnung nunmehr unter Berücksichtigung der europarechtlichen Regelungen zu novellieren.

Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen. Analog der Mustersatzung wird in der vorliegenden Friedhofsordnung von unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten in- und ausländischer Gewerbetreibender Gebrauch gemacht. Anforderungen an niedergelassene Gewerbebetriebe aus EU-Staaten dürfen anders und höher gestellt werden, als an Gewerbetreibende, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind.

Handlungsbedarf leitet sich für die Friedhofsverwaltung insbesondere daraus ab, da sie Einfluss auf die Gewährung der Verkehrssicherheit – die Standsicherheit der Grabmale – zu nehmen hat. Dies hat auch haftungsrechtliche Gründe.

Alle mit der Erbringung einer Dienstleistung notwendig zu regulierenden Festlegungen und Anforderungen sowie die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind in die vorliegende Änderungssatzung der Friedhofsordnung aufgenommen worden. Somit steht den Nutzungsberechtigten, den Dienstleistungserbringern und der Friedhofsverwaltung, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung, ein EU-konformes Regelwerk zur Verfügung.

Der Werkausschuss hat die Änderung der Friedhofsordnung in seiner Sitzung am 12.11.2009 beraten.

2. Notwendigkeit

Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie

3. Alternativen :

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

„---“

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Abbau von Beschränkungen für den europäischen Binnenmarkt

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: „---“

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: „---“

Anlagen:

Anlage 1: 4. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung

Anlage 2: Synopse

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin